- 85. Darf ber Richter eine ihm überreichte, vom Antragsteller selbst schriftlich abgegebene eidesstattliche Bersicherung als Mittel zur Glaubhaftmachung im Sinne bes § 294 C.B.D. berücksichtigen?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1901 i. S. B. (Bekl.) w. B. Ehefr. (Kl.). Rep. IV. 355/01.
  - I. Lanbgericht II Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbit.

Aus ben Gründen:

"Die Annahme des Berufungsrichters, daß die als Protofollsanlage überreichte, von der Klägerin selbst ausgestellte eidesstattliche Bersicherung als Mittel zur Glaubhastmachung der darin angegebenen Thatsachen für geeignet und zu diesem Zwecke im vorliegenden Falle auch für ausreichend zu erachten sei, kann mit Ersolg nicht angegrissen werden. Hierbei kommt namentlich solgendes in Betracht.

Die Frage, ob eine Behauptung im Sinne des § 294 C.B.D. (§ 266 a. F.) glaubhaft gemacht sei, gehört an sich dem Gebiete der thatsächlichen Beurteilung an. Demgemäß hat der Richter darüber, ob und inwieweit die von der Partei zur Glaubhaftmachung beisgebrachten Mittel auf seine Überzeugung zu wirken geeignet seien, nach eigenem freien Ermessen zu entscheiden, insofern ihm in dieser Beziehung nicht besondere Schranken vom Gesetze gezogen worden sind.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civiss. Bd 7 S. 326, Bb. 80 S. 376; Ballmann's Deutsche Juristenzeitung Bb. 9 S. 765; Jurist. Wochenschr. von 1893 S. 59 Nr. 8, S. 541 Nr. 21, und von 1896 S. 33 Nr. 17, sowie Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bb. 5 S. 263—265.

Eine derartige Beschräntung enthielt bereits der § 266 C.P.D. a. F., indem dort — ebenso wie jest in § 294 a. a. D. — bestimmt worden war, daß eine zum Zwede der Glaubhaftmachung etwa ersforderliche Beweisaufnahme nur dann vorgenommen werden dürse, wenn dieselbe sosort ersolgen könne, und daß das Beweismittel der Eideszuschiebung dei solchem Bersahren überhaupt unzulässig sei. Dagegen ließ sich aus den Vorschristen des § 266 a. F. nicht entsnehmen, daß eine dem Richter entgegengebrachte eidesstattliche Verssicherung niemals berücksichtigt werden dürse. In Übereinstimmung hiermit ist auch von den vereinigten Strassenaten des Reichsgerichtes bezüglich der Frage, ob eine dem Gerichte überreichte, von einem

Dritten schriftlich ausgestellte eidesstattliche Versicherung unter die Bestimmung des § 156 St. G.B. fallen könne, im Beschlusse vom 23. Ofstober 1889 ausgesprochen worden, daß eine solche eidesstattliche Verssicherung ein zulässiges Beweismittel für die Glaubhastmachung im Sinne des § 266 C.P.D. (a. F.) sei.

Rgl. Entsch. bes R.G.'s in Straff. Bb. 19 S. 414.

Im Anschlusse hieran hat überdies der IV. Straffenat des Reichsgerichts burch Urteil vom 21. Februar 1890, Rep. D. 89/90, ebenso die Anwendung des & 156 St. G.B. in einem Falle für zulässig erklart, in welchem eine Chefrau mehrere auf Betreiben ber Strafvollstreckungsbehörde gegen ihren Chemann zwecks Beitreibung einer Belbstrafe gepfändete Sachen als ihr Gigentum in Unspruch genommen und in ihrer besfallsigen, dem Amtsgerichte überreichten Gingabe (unwahrerweise) eibesstattlich versichert hatte, daß die fraglichen Gegenstände von ihr in die Che eingebracht worden feien. Dabei ift in biesem Urteile die Aulässigkeit einer folden von ber Bartei felbit abgegebenen eibesftattlichen Berficherung eingehend erörtert, und namentlich ausgeführt worden: es erscheine nicht als gesetlich unzuläffig. daß ber Richter, welchem nach Maßgabe des § 266 C.P.D. eine Thatsache glaubhaft zu machen sei, den die Thatsache Behauptenden zur eidesftattlichen Bersicherung berselben zulasse, ober eine folche Bersicherung von ihm entgegennehme; insbesondere laffe sich bas Gegenteil nicht etwa aus ber Beftimmung bes § 266 a. a. D. herleiten, nach welcher ber Behauptende auch jur eidlichen Berficherung der Wahrheit feiner Angabe zugelassen werden könne; benn baraus, daß ber Richter den Antragfteller auch zur eidlichen Beftartung feiner Musfagen aulaffen konne, folge nicht, baß ber Richter fich nicht fcon mit einer ihm entgegengebrachten — nach feiner Überzeugung zur Glaubhaftmachung ausreichenben — eibesstattlichen Bersicherung begnügen burfe.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bb. 20 S. 242. 243.

Diesen Aussührungen muß beigetreten werden. Inzwischen ist nun zwar die frühere Bestimmung des § 266 C.P.D. a. F. insosern abgeändert worden, als im ersten Absahe die Worte "zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung" nunmehr (im § 294 C.P.D. n. F.) durch die Worte "zur Versicherung an Sidesstatt" ersseht sind, sodaß die fragliche Vorschrift jeht dahin lautet: Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann ... auch zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden.

Hieraus ift jedoch nicht zu folgern, daß der Richter eine eides= stattliche Versicherung bes Antragstellers fernerhin als Mittel zur Glaubhaftmachung nur bann berudfichtigen burfe, wenn die Berficherung auf Anordnung bes Berichtes vor biefem forperlich abgegeben worben fei. Bu einer folden Auffassung nötigt weber bie Entstehungsgeschichte (val. ben Bericht ber Kommission bes Reichstages zu § 266) noch die gewählte Formulierung ber neuen Beftimmung. Bielmehr ift danach nur anzunehmen, daß dem Richter auch die Befugnis hat erteilt werden follen, die Partei, der die Glaubhaftmachung obliegt, mittels entsprechender Anordnung zur Abgabe einer Berficherung der bezeichneten Art zu verftatten, falls er dies zur Erganzung bes beigebrachten Beweismateriales noch für erforderlich erachtet; mahrend es anderseits dem Richter — in Ermangelung einer entgegenstehenden Gesetzesvorschrift - aber auch unbenommen bleibt, eine ihm entgegengebrachte, bereits ichriftlich abgegebene eibesftattliche Versicherung nach wie vor zu berüchsichtigen, wenn biefelbe unter ben obwaltenden Umftanden von ihm für geeignet und ausreichend angesehen wird, um die betreffende Thatsache als glaubhaft gemacht erscheinen zu laffen."1 . . .

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bom I. Civissenate, in Unkenntnis obigen Urteiles, abweichend entichieden am 14. Mai 1902, Rep. I. 85/01. D. R.